

Standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten

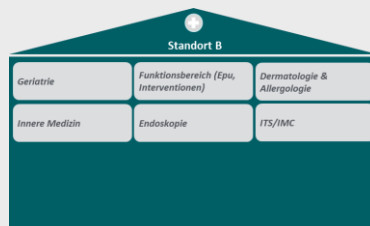
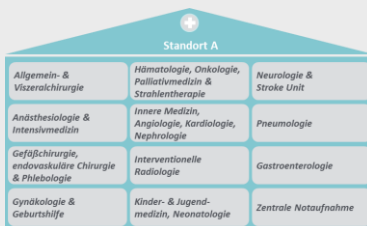
Fördertatbestand 1

- Förderfähig sind Vorhaben zur standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten.
- Ziel ist die Erfüllung von Qualitätskriterien nach § 135e SGC V oder Mindestvorhaltezahlen nach § 135f SGB V (Förderung auch möglich, wenn diese Kriterien bereits erfüllt sind)
- Förderfähige Kosten:
 - Baumaßnahmen
 - Angleichung der digitalen Infrastruktur
 - Erstmalige Akquise von Fachärzten zur Erfüllung der Qualitätskriterien
 - Erstmalige Weiterbildung von medizinischem und pflegerischem Personal gemäß Qualitätskriterien
 - Schließungskosten
 - Sachgerechte Ausstattung, Einrichtung, Medizintechnik und technische Geräte
 - Verwaltungskosten und Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Beispiel: Beide Standorte betreiben eine ZNA und haben Doppelstrukturen

Konzentration der Leistungsgruppen am Standort A:



Ziel der Konzentration:

- Am Standort A sollen alle akutstationären Leistungen erbracht werden
- Standort B bleibt erhalten und wird zu einem geriatrisch-internistischem Zentrum

Effekte:

- Reduktion von Doppelstrukturen
- Durch Synergieeffekte können jährlich mehrere Mio. € eingespart werden

Informationen zur Antragsstellung

Ab dem **01. Juli 2025** dürfen Fördervorhaben frühestens beginnen

Erweiterte Antragsfrist: bis zum **31. Dezember** kann die Beantragung nachgeholt werden

Jährlich gilt der **30. September** als Frist für die Antragsstellung der Länder beim **BfG**

2026 bis 2035: Umsetzungszeitraum, bis zum 31.12.2035 müssen alle Fördermittel abgerufen sein

- Antragserstellung über die Länder: Krankenhäuser müssen ihre Anträge bei den jeweiligen Landesbehörden einreichen
- Höchstbetrag pro Jahr: nach § 12b Abs. 2 i.V.m. S. 4 KHG
- Für länderübergreifende Vorhaben: Höchstgrenzen §12b Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 5 KHG
- Land entscheidet über Vorhaben im Einvernehmen mit Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 13 KHG)

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Gesundheit